

**POSTULAT** von Edith Häusler (Grüne, Kilchberg), Sibylle Marti (SP, Zürich) und Andreas Hauri (GLP, Zürich)

betreffend Wohnbauförderung unabhängig von Lebensformen

---

Die in der Wohnbauförderungsverordnung (WBFV) festgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen für die Belegung einer mit staatlichen Geldern geförderten Mietwohnung sind zu eng gefasst. Der Regierungsrat wird gebeten, diese restriktiven Bestimmungen zu ändern und insbesondere der Pluralität der heutigen Lebensformen und den Lebensverhältnissen junger Menschen Rechnung zu tragen.

Edith Häusler  
Sibylle Marti  
Andreas Hauri

Begründung:

Gemäss dem Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung fördern der Kanton Zürich sowie die Gemeinden die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen. In der Wohnbauförderungsverordnung (WBFV) legt der Regierungsrat die persönlichen Voraussetzungen fest, die Personen erfüllen müssen, die eine mit staatlichen Geldern geförderte Mietwohnung belegen möchten. § 13 dieser Verordnung schreibt unter anderem vor, dass die Wohnungen nur mit Personen belegt werden dürfen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz haben. In § 13 ist zudem festgehalten, dass Wohnungen mit drei und mehr Zimmern nur an Familien vermietet werden dürfen. Eine derart enge Definition der persönlichen Voraussetzungen für die Belegung des mit staatlichen Geldern geförderten Mietwohnungsbaus macht keinen Sinn. Diese restriktiven Bestimmungen verunmöglichen es nämlich verschiedenen Organisationen und Gruppierungen, von der kantonalen Wohnbauförderung zu profitieren, da diejenigen Personen, für welche der Wohnraum geschaffen werden soll, entweder das Kriterium des zweijährigen Wohnsitzes oder dasjenige des Familienverhältnisses nicht erfüllen. Dies gilt etwa für Institutionen und Stiftungen, die sich für Jugend- und studentisches Wohnen oder für Alterswohnen oder neue und innovative Wohnformen einsetzen, in denen Personen in anderen als Familienverhältnissen zusammenleben. Deshalb müssen die persönlichen Voraussetzungen in § 13 überprüft und angepasst werden. Sie sollen insbesondere den Lebensverhältnissen von jungen Menschen sowie der Pluralität der heutigen Lebensformen Rechnung tragen. Eine Änderung der Wohnbauförderungsverordnung (WBFV) in diesem Sinne hat für den Kanton Zürich keine neuen Kosten zur Folge. Sie scheint aber insbesondere deshalb angezeigt, weil die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, im Kanton Zürich mehr preisgünstigen Wohnraum zu schaffen, noch nicht sehr weit gediehen ist. Es wäre deshalb ein Schritt in die richtige Richtung, wenn mehr Organisationen und Gruppierungen die Möglichkeit erhalten, beim Kanton Anträge zur Mietwohnungsbauförderung stellen zu können.